

Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Abstimmungsvorlage

Revision der Zweckverbandsstatuten

**Zweckverband Zentrum für Pflege &
Betreuung Weinland**

(Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon)

Weisung

Anpassung an das neue Gemeindegesetz, Einführung eigener Haushalt

Antrag

Die Delegiertenversammlung beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wie folgt zu beschliessen:

- Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes für Pflege und Betreuung Weinland Mitte wird zugestimmt.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (GG) verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2) und damit eines eigenen Haushaltes bis spätestens 1. Januar 2022. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, den Verbandshaushalt von den Haushalten der Verbandsgemeinden zu entflechten. Zu regeln sind neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes und der Vermögensübertragung die zukünftige Finanzierung der Betriebsaufwendungen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbestimmungen. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss Paragraph 79 GG in jeder Verbandsgemeinde an der Urne beschlossen werden, wobei die Zustimmung aller Gemeinden notwendig ist. Die neuen Zweckverbandsstatuten sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Zweckverband für Pflege und Betreuung Weinland Mitte steht vor folgenden Herausforderungen:

- Die aktuelle Organisationsform des Zweckverbandes widerspiegelt den Wunsch der Gemeinden nach mehr Nähe zu der Zentrumsleitung nicht. Zugleich war es in der jüngeren Vergangenheit für die Heimkommission immer schwieriger geworden, ein Bindeglied für die Delegierten und die Zentrumsleitung zu sein.
- In den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten aus dem Jahre 2009 ist die Regelung der Restfinanzierung komplex und entspricht nicht mehr den Anforderungen seitens des Gemeindeamtes.

Inhalt der neuen Statuten

Gestützt auf die Ausgangslage und die anstehenden Herausforderungen haben sich die Heimkommission und die Delegierten für eine Statutenrevision entschieden, bei der die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz vorgenommen werden und der eigene Verbandshaushalt zügig eingeführt werden kann.

Die wichtigste Änderung in den neuen Zweckverbandsstatuten wird sein, dass die Zentrumsleitung dem Vorstand (vormals Heimkommission) rapportiert und es keine Delegiertenversammlung mehr geben wird. Damit kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse und Anforderungen der Gemeinden zielstrebig und klarer der Zentrumsleitung übermittelt werden können.

Mit der Einführung des eigenen Haushaltes sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, Investitionen des Zweckverbandes vorzufinanzieren. Die Abschreibungen fliessen neu in die Erfolgsrechnung des Zweckverbandes.

Die von den Verbandsgemeinden bis am 31.12.2020 geleisteten Investitionsbeiträge werden auf den Zeitpunkt der Statutenrevision in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.

Revisionsverfahren

Die Heimkommission hat die Statutenrevision gestützt auf die Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes vorbereitet. Die Delegierten der Verbandsgemeinden wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Das Gemeindeamt hat die Vorprüfung der Statuten durchgeführt. Die vom Gemeindeamt verlangten Änderungen wurden vorgenommen.

Die Delegierten haben die Statuten an der Sitzung vom 26. März 2019 und 28. November 2019 beraten und im Dezember 2019 resp. Januar 2020 per Gemeinderatsbeschluss aller Verbandsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Statuten des Zweckverbands für Pflege & Betreuung Weinland Mitte (ZPBW)

vom 27. September 2020

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 7 Publikation und Information	4
2.2. <i>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</i>	5
2.2.1. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2. <i>Volksinitiative</i>	5
Art. 11 Volksinitiative	5
2.3. <i>Die Verbandsgemeinden</i>	5
Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Beschlussfassung	6
2.4. <i>Verbandsvorstand</i>	6
Art. 15 Zusammensetzung	6
Art. 16 Konstituierung	7
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 18 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 19 Finanzbefugnisse	7
Art. 20 Aufgabendelegation	8
Art. 21 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 22 Beschlussfassung	8
2.5. <i>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</i>	8
Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 24 Aufgaben (RPK)	9
Art. 25 Beschlussfassung	9
Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 27 Prüfungsfristen	9
2.6. <i>Prüfstelle</i>	9
Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle	10
3. Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 30 Anstellungsbedingungen	10
Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen	10
4. Verbandshaushalt	10
Art. 32 Finanzhaushalt	10
Art. 33 Debitorenverluste	10
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	10
Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37 Haftung	11
5. Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 38 Aufsicht	11
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11

6. Austritt, Auflösung und Liquidation	11
Art. 40 Austritt	11
Art. 41 Auflösung	11
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 42 Einführung eigener Haushalt	12
Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	12
Art. 44 Art. Inkrafttreten	12

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon bilden unter dem Namen „**Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte**“ (**ZPBW**) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marthalen.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die Bereitstellung von stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten gemäss kantonalem Pflegegesetz primär für die Einwohner des Verbandsgebiets.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Marthalen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.-;

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan dem Verbandsvorstand eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane.

Art. 14 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Verbandsvorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde und drei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Fachpersonen.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³Die weiteren drei Mitglieder werden durch gleichlautende Beschlüsse der Mehrheit der Gemeindevorstände bestimmt.

Art. 16 Konstituierung

¹Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

²Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 19 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;

3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 150'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-

Art. 20 Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Geschäftsleitung oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 24 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Vor ablehnenden Beschlüssen soll der Verbandsvorstand angehört werden.

Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 27 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 33 Debitorenverluste

Zu verteilende Debitorenverluste, die von Leistungsbezügern verursacht werden, sind von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Leistungsbezügers zu tragen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nachfolgendem Schlüssel getragen:

- 1/3 nach der Einwohnerzahl per 31. Dezember
- 2/3 nach den Belegungstagen im Rechnungsjahr

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zum durchschnittlichen Zinssatz der zehnjährigen Bundesobligationen der vergangenen 10 Jahre zu verzinsen und innert einer zu vereinbarenden Zeitdauer, höchstens aber 10 Jahren, zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 8. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Der Präsident

Olaf Pfeifer

Die Sekretärin

Elsbeth Werner

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...